

**Satzung  
der  
Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Ortsverband Küps e.V.**

**Fassung vom 13.12.2014**

gemäß Beschluß DLRG OV Küps e.V.  
Jahreshauptversammlung



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

# Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft Ortsverband Küps e.V. (Stand: 13.12.2014)

## **I. Name, Sitz, Zweck**

§ 1 (Name, Sitz)

§ 2 (Zweck)

## **II. Mitgliedschaft und Gliederungen**

§ 3 (Mitgliedschaft)

§ 4 (Gliederungen)

§ 5 (Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum  
Bezirksverband)

§ 6 (Jugend)

## **III. Organe**

§ 7 (Ortsverbandsversammlung)

§ 8 (Ortsverbandsvorstand)

§ 9 (Kommissionen)

§ 10 (Schieds- und Ehrengerichtsordnung)

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

§11 (Prüfungen)

§12 (DLRG-Warenzeichenschutz und -Material)

§13 (Ehrungen)

§14 (Geschäftsordnung)

§15 (Geschäftsjahr)

§16 (Wirtschaftsordnung)

§17 (Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im  
Rettungsschwimmen)

## **V. Schlussbestimmungen**

§18 (Satzungsänderungen)

§19 (Auflösung)

§20 (Eintragung im Vereinsregister)

# Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft Ortsverband Küps e.V.

## I. Name, Sitz, Zweck

### § 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Ortsverband Küps der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Oberfranken e.V..
- (2) Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Küps e.V.“, (Abkürzung: DLRG-OV Küps e.V.) mit Sitz in Küps.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 (Zweck)

- (1) Der DLRG-OV Küps ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG-LV Bayern e.V. selbstständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgabe des DLRG-OV Küps e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Marktgemeinde Küps und den angrenzenden Nachbargemeinden.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender

- Befähigungszeugnisse unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung
- Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst,
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
  - Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
  - Bildung von Jugendgruppen.
- (4) Der DLRG-OV Küps e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des DLRG-OV Küps e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-OV Küps e.V.. Der DLRG-OV Küps darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.
- (6) Die DLRG e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

## II. Mitgliedschaft und Gliederungen

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG und des DLRGLV Bayern an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-OV Küps e.V.. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG-LV Bayern e.V. auszuhändigen.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im OV Küps aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des OV vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder

- des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem OV zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zwei Mal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgesetzt wird. Sie haben die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen zu enthalten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der DLRG-OV Küps nicht verpflichtet.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhändigen.
- (11) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung;
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;

- f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS). Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### **§ 4 (Gliederungen)**

Der DLRG-OV Küps e.V. kann bei Bedarf unselbstständige Stützpunkte gründen.

#### **§ 5 (Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum Bezirksverband)**

- (1) Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband sind berechtigt und verpflichtet, die Tätigkeit des Ortsverbandes zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in allen Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederung zu erteilen.
- (2) a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.  
b) Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes Bayern und des Bezirksvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht ist durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) sämtliche fällige Zahlungen
  - e) Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Oberfranken und des Landesverbandes Bayern.
- (4) Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus den Abs. 3 a) bis e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **§ 6 (Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG-OV Küps e.V.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG-LV Bayern genehmigten Landesjugendordnung.
- (4) Die DLRG-Jugend des Ortsverbandes ist eine selbstständige Gliederung des Ortsverbandes, jedoch ohne eigene Rechtsfähigkeit.

## **III. Organe**

### **§ 7 (Ortsverbandsversammlung)**

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist das oberste Organ des DLRG-OV Küps e.V.. Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wird. Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 8 Abs. 8 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (4) Die Ortsverbandsversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten

des Ortsverbandes. Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 8 Abs. 2 a – 2 d) und deren Stellvertreter
  - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes
  - d) Die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 3 Abs. 7
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Anträge
  - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des OV Küps
- (5) Der Vorsitzende des DLRG-OV Küps e.V. beruft die Ortsverbandsversammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen. Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

### **§ 8 (Ortsverbandsvorstand)**

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien des Bezirksverbandes Oberfranken und des LV Bayern; er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt mindestens 4 Jahre.
  - (2) Den Ortsverbandsvorstand bilden mindestens
    - a) Vorsitzender des Ortsverbandes
    - b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes
    - c) Schatzmeister
    - d) Technischer Leiter
    - e) Leiter der DLRG-Jugend OV
- Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
  - (4) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme von Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.
- (8) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuss vertritt.
- (10) Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 9 (Kommissionen)**

Zur Beratung können die gemäß §§ 7 bis 8 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

### **§ 10 (Schieds- und Ehrengerichtsordnung)**

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände, der Bezirke oder der Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien sowie Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der international Life Saving Federation (ILS) sowie der Schädigung der DLRG in der Öffentlichkeit. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (2) Die Aufgabe des Schieds- und Ehrengerichts nimmt für den DLRG-OV Küps e.V. der DLRGBezirksverband, ersatzweise der DLRG-Landesverband Bayern wahr.
- (3) Es gilt grundsätzlich die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 11 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-OV Küps e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

### **§ 12 (DLRG-Warenzeichenschutz und -Material)**

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.

- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG-LV Bayern benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 13 (Ehrungen)**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

### **§ 14 (Geschäftsordnung)**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Bayern e.V.

### **§ 15 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 16 (Wirtschaftsordnung)**

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG-LV Bayern e.V.

### **§ 17 (Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen)**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das die jeweils geltenden Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping des Deutschen Sportbundes, in der jeweils gültigen Fassung, zum Gegenstand hat.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 (Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG-LV Bayern. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG-LV Bayern aus

Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 19 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung des DLRG-OV Küps e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.  
Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist – abweichend von § 7 Abs. 2 – eine neue Ortsverbandsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG-OV Küps e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der DLRG Bezirksverband Oberfranken e.V. zu, hilfsweise der DLRG Landesverband Bayern e.V. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

### **§ 20 (Eintragung im Vereinsregister)**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.10.2000 in Küps beschlossen und beim Amtsgericht Coburg am 21.12.2000 unter der Nummer VR 10545 in das Vereinsregister eingetragen. Sie tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die 1. Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27.11.2012 beschlossen.

Die 2. Änderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 13.12.2014 beschlossen.